

BO Nr. A 2251 – 19.7.05
PflReg. L 1.16

Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica für Lehrkräfte des Faches Katholische Religionslehre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Missio-Ordnung)

Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen mit ihrer Person auch für den Glauben der Kirche ein. Sie werden in der Schule als Repräsentanten des christlichen Glaubens und der Kirche angesehen und angesprochen. Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauensklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen. Ihre berufliche Tätigkeit ist als Charisma im paulinischen Sinne (1 Kor 12) zu verstehen, als Gabe im Dienst der Menschen und zum Aufbau der Kirche.

Die Missio canonica ist die Beauftragung und Bevollmächtigung durch den Bischof zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Nach Maßgabe des kirchlichen Rechts ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, den katholischen Religionsunterricht zu regeln und zu überwachen (vgl. can. 804 § 1 CIC). Insbesondere hat der Ortsordinarius für seine Diözese das Recht, Religionslehrkräfte zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen (vgl. can. 805 CIC). Gemäß § 97 SchG müssen Lehrkräfte zur Erteilung von Religionsunterricht von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt sein.

Zur Regelung der Verleihung, der Rückgabe und des Entzugs der Missio canonica wird daher für die Diözese Rottenburg-Stuttgart die folgende Ordnung erlassen (vgl. die Rahmenrichtlinien der DBK vom 15. März 1973, KABl. 1974, 116–118).

Religionslehrkräfte erteilen ihren Unterricht im Auftrag der Kirche. Dies setzt neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die Bereitschaft voraus, auf der Grundlage von Taufe und Firmung den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten (vgl. Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GG; Art. 18 LVerf BaWü; § 96 Absatz 2SchG).

I. Abschnitt: Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

Artikel 1

Die Missio canonica wird katholischen Bewerberinnen und Bewerbern nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Studien und Vorliegen der berufspraktischen Voraussetzungen, bei pädagogischer Eignung und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen auf Antrag durch den Bischof verliehen.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes (Referendariats) erhalten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer die

»Kirchliche Unterrichtserlaubnis«, für deren Erteilung, Rückgabe und Entzug diese Ordnung sinngemäß anzuwenden ist.

Artikel 2

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung erteilt. Diakone und Priester haben die Missio canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrem Dienstauftrag etwas anderes bestimmt.

Artikel 3

Im Antrag auf Verleihung der Missio canonica ist das Versprechen abzugeben, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten. So ist bei Verheirateten eine nach katholischem Kirchenrecht gültige Ehe und bei Eltern die katholische Taufe und Erziehung der Kinder Voraussetzung. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch entsprechende Dokumente zu belegen.

II. Abschnitt: Verleihung der Missio canonica

Artikel 4

Der Antrag auf Verleihung der Missio canonica wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern über die Schuldekanin/den Schuldekan gestellt. Die Schuldekanin/der Schuldekan führt einen Unterrichtsbesuch durch und stellt in einem persönlichen Gespräch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica gemäß Artikel 3 fest. Nur Anträge mit einem positiven Votum werden von der Schuldekanin/dem Schuldekan an die Hauptabteilung Schulen im Bischöflichen Ordinariat weitergeleitet. Negative Voten werden von der Schuldekanin/dem Schuldekan gegenüber den Betroffenen schriftlich begründet. Damit wird ein Verfahren nach Artikel 7 dieser Ordnung eingeleitet.

Die Missio canonica wird zeitlich unbefristet verliehen und gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

III. Abschnitt: Rückgabe der Missio canonica

Artikel 5

Sieht sich eine Lehrkraft aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht mehr in der Lage, katholischen Religionsunterricht zu erteilen, oder erfüllt sie die übrigen Voraussetzungen für die Missio canonica nicht mehr, teilt sie dies der Hauptabteilung Schulen im Bischöflichen Ordinariat mit Rückgabe der Missio-Urkunde schriftlich mit. Sie wird dann in diesem Fach nicht mehr eingesetzt werden.

Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.

IV. Abschnitt: Verfahren bei Ablehnung eines Antrages auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica

Artikel 6

Für das Verfahren in diesen Fällen wird vom Bischof eine Missio-Kommission eingerichtet.

(1) Der Missio-Kommission gehören an:

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Bischofs,
- eine Religionslehrerin/ein Religionslehrer der jeweils betroffenen Schullart,
- eine theologische Hochschullehrerin/ein theologischer Hochschullehrer,
- eine juristische Vertreterin/ein juristischer Vertreter der Kurie
- sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Religionslehrerverbände.

Der Bischof bestellt die Mitglieder der Missio-Kommission für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Missio-Kommission wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit im Rahmen des Entscheidungsprozesses entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden.

(3) Ein Mitglied der Missio-Kommission kann wegen Besorgnis der Befangenheit von einer/einem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Die Missio-Kommission verhandelt nicht öffentlich. Sie ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann der Ordinarius kurzfristig aus der gleichen Gruppe ein Ersatzmitglied berufen. Auf Antrag einer/eines Verfahrensbeteiligten kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden.

Artikel 7

Bestehen Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio canonica zu entziehen, gilt folgende Verfahrensregelung:

(1) Die/der Betroffene wird über die Bedenken gegen die Verleihung oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich informiert. Sie/er hat Gelegenheit, dazu der Hauptabteilung Schulen gegenüber eine Stellungnahme abzugeben (vgl. can. 50 CIC).

(2) Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken gegen die Verleihung bzw. die Gründe für den Entzug der Missio canonica bestehen, wird dies der/dem Betroffenen mitgeteilt mit dem Hinweis, dass sie/er innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Missio-Kommission anrufen kann. Die Hauptabteilung Schulen informiert die Missio-Kommission über die Bedenken und Gründe.

(3) Die/der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Die Missio-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Ordinarius das Ergebnis mit einer Empfehlung für seine Entscheidung. Liegt ein Minderheitsvotum vor, wird es beigefügt.

(5) Die Entscheidung des Ordinarius wird der/dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gemäß der gesetzlichen Regelung kann innerhalb von zehn Tagen die Rücknahme oder Abänderung des Dekrets schriftlich beim Ordinarius beantragt werden. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, besteht die Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einzulegen (vgl. can. 1732-1739 CIC).

(6) Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird, verliert sie die nach § 96 Abs. 2 SchG erforderliche Vollmacht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.

(7) Der Ordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der/dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist nicht anfechtbar.

V. Inkrafttreten

Artikel 8

Vorstehende Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, 19.07.2005

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof